

**Allgemeine Ausstellerbedingungen der Wirtschaftsförderung
Raum Heilbronn GmbH für Messebeteiligungen regionaler
Unternehmen**

1 Veranstalter:

Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH (WFG)

2 Die Maßnahmen werden durchgeführt, wenn ein ausreichendes Interesse der regionalen Unternehmen vorliegt.

3 Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an den Gemeinschaftsständen der WFG sind Unternehmen und Niederlassungen oder Vertretungen von auswärtigen Unternehmen aus dem Wirtschaftsraum Heilbronn (Stadt Heilbronn und Landkreis Heilbronn) sowie im Einzelfall Unternehmen mit Sitz außerhalb des Wirtschaftsraums Heilbronn.

4 Anmeldung und Zulassung

4.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch Eingang der ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Buchungsunterlagen bei der WFG bzw. deren Beauftragter unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

4.2 Der Eingang der Anmeldung wird von der WFG schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.

4.3 Der Anmelder wird zugelassen – nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und – sofern er die unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt und – sofern sein Ausstellungsgegenstand dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Gemeinschaftsstandes entspricht. Die Zulassung erfolgt schriftlich durch die WFG.

4.4 Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.5 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der WFG und dem Aussteller geschlossen. Nach der Zulassung wird ein Plan übersandt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist die WFG nicht haftbar.

4.6 Sollte die Messegesellschaft gezwungen sein, nach Zulassung einzelner Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

4.7 Nach Zulassung durch die WFG bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stelle entsprochen wird, das Ausstellungsgegenstand rechtzeitig (z.B. durch Verlust oder Transportverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft.

4.8 Über Stände, die vom Aussteller oder seinen Beauftragten nicht rechtzeitig, d.h. i.d.R. ein Tag vor Beginn der Veranstaltung übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nr. 6 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

4.9 Die WFG ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Der Beteiligungsbeitrag wird den teilnehmenden Unternehmen durch die WFG in Rechnung gestellt. 50 % der Gesamtsumme werden unmittelbar nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt, die restliche Summe kurz vor dem Messetermin. Werden die genannten Zahlungsziele nicht erfüllt, so werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB erhoben.

5.2 Bei Zahlungsverzug ist die WFG auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gelten die Nr. 6.1, 6.3 und 6.4 entsprechend. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

6 Rücktritt

6.1 Die WFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- und Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die WFG unverzüglich zu unterrichten.

6.2 Bis zur Zulassung ist der Rücktritt durch den Anmelder möglich.

6.3 Nach der Zulassung ist - außer in den in Nr. 9.2 genannten Fällen – ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von der WFG nicht anderweitig vermietet werden kann.
- 25% des Beteiligungsbeitrags, höchstens jedoch EUR 1.200,00 zu zahlen, sofern die Fläche von der WFG anderweitig vermietet werden kann. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch die WFG zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

6.4 Der Rücktritt des Ausstellers (Nr. 6.2) bzw. der Verzicht auf die zugewiesene Standfläche (Nr. 6.3) wird erst mit Eingang der Erklärung bei der WFG wirksam.

6.5 Alle nach den Nr. 6.1 bis Nr. 6.4 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

7 Versicherung und Haftpflicht

7.1 Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen alle Risiken des Transportes ist Angelegenheit des Ausstellers.

7.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungs-beteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

7.3 Die WFG haftet in keinem Falle für Personen- und Sach- oder sonstige Vermögensschäden. Die WFG haftet insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen der Exponate und deren Entwendung, wenn im Einzelfall die Dekoration übernommen wurde. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Bedienstete der WFG bleibt hiervon unberührt. Der Aussteller stellt die WFG und die Durchführungsgesellschaft darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

8 Detailabstimmung des Messeauftritts

Nach Zuteilung der Standflächen werden Details des Gemeinschaftsstandes in einer oder mehreren Besprechungen mit den Ausstellern und dem Messebauer festgelegt. Die Besprechungen werden durch die WFG schriftlich protokolliert. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Protokolle entstehen, hat ausschließlich der Aussteller selbst zu vertreten.

9 Vorbehalt

9.1 Vorschriften und Richtlinien des Landes Baden-Württemberg, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die WFG haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

9.2 Die WFG berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber der WFG zu erklären. Im Falle einer Absage der Veranstaltung haftet die WFG nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen der WFG ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Aussteller von der WFG festgesetzt.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Hat der Aussteller sonstige Dienstleistungsfirmen Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des allgemeinen Leistungsumfanges der WFG erteilt, so hat er die hiermit verursachten Kosten selbst zu tragen.

10.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3 Gerichtsstand ist Stuttgart. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist ebenfalls Stuttgart, sofern nicht vorheriger Zustimmung des Veranstalters eine andere Vereinbarung getroffen wird.

10.4 Sollte eine vorstehende Bedingung nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

10.5 Alle Ansprüche der Aussteller gegen die WFG verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlussstag der Veranstaltung fällt.

11 Landesdatenschutzgesetz

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) werden die der WFG übermittelten Daten gespeichert und um Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Maßnahmen an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.